

sie darum. Diese Fälle sind zahlreich vorgekommen. Werden sie verklagt, so sind sie nicht einmal im Stande, die Prozeßkosten zu bezahlen. Ich finde nun hier nicht die Vorschläge, wie diesen Mängeln abgeholfen werden soll. Alle Maßregeln scheinen nur die Haupt- und Subcollecteurs zu treffen. Was gegen die Sub-Subcollecteurs verfügt werden soll, das weiß ich nicht; ich wüßte kein anderes Mittel, als die Subcollecteurs für solche Leute verantwortlich zu machen; freilich sind sie diejenigen, die die meisten Loose absetzen, aber oft können die Hauptcollecteurs nichts von ihnen bekommen, und ziehen daher von den Gewinnen ihr Guthaben ab; der Subcollecteur mag nun sehen, wie er es mit seinen Leuten ausmacht. Das ist eine Maßregel, welche die niedrige Classe um ihre Gewinne bringt.

Referent D. Schröder: Ich habe bei dem Deputationsgutachten nicht anders annehmen können, als daß die Mittheilung der Staatsregierung wenigstens mittelbar vorgelegen hat, daß dergleichen Sub-Subcollecteurs gar nicht mehr existiren sollen.

Abg. Rour: Es giebt keine Sub-Subcollecteurs, sondern es sind bloß die Boten und Mäkler, die allerdings großen Unfug mit den Loosen treiben.

Abg. Jungmanns: Die Lotterie-Direction hat sich nicht allein zur Pflicht gemacht, den Absatz der Lotterieloose zu befördern und so zu verfahren, daß allen Mängeln und Klagen begegnet werde, sondern auch die Ordnung herzustellen. Was die Sub-Subcollecteurs betrifft, so werden sie durch das neue Regulativ ganz abgeschafft.

Staatsminister v. Reschau: Die Bemerkung des geehrten Abg. Utenstädt erledigt sich dadurch, daß eben ein Hauptmißbrauch bei der Lotterie darin bestand, daß eine große Anzahl Unter-Collecteurs und Haupt-Collecteurs vorhanden war, welche die Behörde nicht einmal kannte; diesem ist abgeholfen, es soll kein Unter-Collecteur angenommen werden, dessen Namen die Direction nicht kennt und nur solche, welche das öffentliche Vertrauen genießen, und als solche von den Ortsobrigkeiten bezeichnet worden sind.

Präsident: Ich würde also die Frage stellen, ob die Kammer mit der Ansicht der Deputation, daß durch diese Maßregeln der Staatsregierung den ständischen Wünschen nachgekommen sei, einverstanden ist? wird einstimmig bejaht.

Referent D. Schröder verliest den Bericht weiter:

Ferner war der Wunsch ausgesprochen worden, daß den Collecteurs verboten werde, die auszugebenden Loose in kleinere Theile, als der Plan besagt, mithin unter $\frac{1}{4}$ zu vertheilen und sie von Mehrern zugleich spielen zu lassen, und ist demselben von der Regierung thunlichst entsprochen worden.

Präsident: Ist die Kammer auch damit einverstanden? Einstimmig Ja.

Referent D. Schröder theilt aus dem Berichte unter andern noch Folgendes mit:

Wenn endlich an noch ständischer Seite beantragt worden, daß keinem öffentlich Angestellten eine Haupt- oder Subcollection zu halten gestattet werden möge, so hat die Regierung diesem Wunsche insofern Folge gegeben, als allen Beam-

ten, deren Function derartige Einflüsse auf den mit ihnen in Berührung kommenden Theil des Publicums denkbar erscheinen läßt, insonderheit den für die Abgabenverwaltung angestellten Personen und andern mehr, die Betreibung von Collectionsgeschäften unter keiner Bedingung gestattet, bei andern Angestellten aber, bei denen eine derartige Besorgniß nicht stattfindet, die Uebernahme von Collecten von der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde abhängig gemacht hat. Wie nun der Deputation anoch durch den Hrn. Regierungs-Commissar mündlich eröffnet worden, daß vorstehende Bestimmungen auch auf städtische und sonstige communliche Angestellte Anwendung haben sollen, wie eben die allgemeinere Fassung des Satzes an die Hand gebe, so glaubt die Deputation, daß man sich auch hierbei beruhigen könne, giebt jedoch der Kammer anheim:

ob sie nicht die hohe Staatsregierung anoch angehen wolle, diese Bestimmungen auch auf Ehefrauen und andere Familienmitglieder der Angestellten auszudehnen, weil sie außerdem sehr leicht umgangen und wohl gar der Fall eintreten könnte, daß die dem Ehegatten oder Familienvater vorgesetzte Behörde von einer auf diese Weise geführten Lotteriellecte keine Kenntniß erlangte.

Abg. Jungmanns: Diesem Antrage widersehe ich mich keineswegs, kann aber versichern, daß die Direction sehr aufmerksam gewesen, daß nichts umgangen wird, und daß bis jetzt ein solcher Fall nicht eingetreten ist.

Präsident: Wenn Niemand weiter über diesen Gegenstand sprechen will, so stelle ich die Frage: ob die Kammer mit dem Antrage der Deputation einverstanden sei? Einstimmig Ja.

Die Sitzung wird hierauf um halb 2 Uhr geschlossen.

Vierte öffentliche Sitzung der I. Kammer den 1. December 1836.

Eingänge zur Registrande. — Berathung über den Gesetzentwurf: gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien.

Es sind 36 Mitglieder anwesend. Das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll wird verlesen, genehmiget, und von den Mitgliedern v. Biedermann und Grafen v. Schönburg unterzeichnet.

Secr. Harß zeigt nun zuvörderst der Kammer an, von welcher Ansicht er hinsichtlich der bei Fassung des Protocolls zu befolgenden Modalität ausgegangen sei und erbittet sich die Meinung der Kammer: ob er in dieser Weise fortfahren solle? Man erklärt sich einverstanden damit.

Der Vortrag aus der Registrande enthält folgende Gegenstände:

1) Bericht der I. Deputation, den Gesetzentwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien betreffend.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Bericht auf der Tagesordnung stehe, und heute die Berathung über diesen Gegenstand stattfinden werde.

2) Der Thoreinnehmer Bischoff zu Budissin bittet um Vermittelung wegen einer Forderung von 3,000 Thln., die er an die Staatskasse macht (zur Prüfung an die 4. Deputation). 3) Der Rentamtmanu Preußker zu Großenhain